



Der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock

Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses gemäß § 1309 Abs. 2 BGB

Mauritius

Folgende Unterlagen sind im Befreiungsverfahren im Original einzureichen:

- A) Reisepass, gegebenenfalls beglaubigte vollständige Reisepasskopie
- B) Geburtsurkunde/Geburtsregisterauszug
- C) Nachweis über das durchgeführte Heimataufgebot, ausgestellt durch
 - 1.) die zuständige mauritische Heimatbehörde (Central Civil Status Office), in Form eines "Certificate of Publication of Marriage in Mauritius"
oder
 - 2.) das zuständige mauritische Konsulat in der Bundesrepublik Deutschland, in Form einer Unbedenklichkeitsbescheinigung
- D) aktuelle eigene eidesstattliche Versicherung zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen mit Angaben zu rituellen, religiösen und zivilrechtlichen Eheschließungen, abgegeben
 - 1.) vor dem mauritischen Notar
oder
 - 2.) dem deutschen Standesbeamten

Mauritius ist Vertragsstaat des „Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 05.10.1961“, so dass die **Unterlagen zu B) C 1.) und D 1) mit Apostille** einzureichen sind.

Stand: 01.03.2018

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen.